

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung  
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**PS Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG; Legehennenhaltung und  
Junghennenaufzucht in Nabburg**

Die PS Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG, Am Kalvarienberg 17 in 92536 Pfreimd (Vorhabenträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf immissionschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das Vorhaben auf der Fl.Nr. 31 der Gemarkung Brudersdorf in 92507 Nabburg, welches insbesondere folgende Maßnahmen umfasst, vorgelegt:

- a) Errichtung und Betrieb von zwei Stallgebäuden zur Haltung von maximal 21.000 Legehennen und zur Aufzucht von maximal 7.200 Junghennen,
- b) Errichtung und Betrieb eines Kotlagers,
- c) Errichtung und Betrieb eines Sortier- und Lagergebäudes mit Büro und Sozialräumen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Umsetzung der Maßnahmen nach Buchst. a) dieser Bekanntmachung überschreitet das geänderte Vorhaben erneut den Prüfwert in Höhe von 15.000 Legehennen nach Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG. Die beantragte maximale Zahl von 7.200 Junghennen kann der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG zugeordnet werden.

Die Nrn. 7.1.3 sowie 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG enthalten in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für

das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf den Teilflächen der Fl.Nr. 31 der Gemarkung Brudersdorf, auf denen das Vorhaben ausgeführt wird, keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG (Emission von Ammoniak und Stickstoff), in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).